

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung für Einsätze	2
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	2
§ 3 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen	4
§ 5 Antrag	4
§ 6 Freiwilligkeitsleistungen	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung – (FwES)

- Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2018 -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Essingen am 29.11.2018 die Satzung zur Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Essingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 6,00 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 10,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 5,00 Euro/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann /-führer	70,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	50,00 Euro
Sprechfunker	50,00 Euro
Maschinist	70,00 Euro
G 25 / G 26 Untersuchung	30,00 Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	461,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	116,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Essingen	98,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Essingen	25,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Lauterburg	45,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Lauterburg	14,00 Euro/Jahr
Leiter der Löschgruppe Forst	12,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	69,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	18,00 Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.384,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	349,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Essingen	292,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Essingen	75,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Lauterburg	135,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Lauterburg	41,00 Euro/Jahr
Leiter der Löschgruppe Forst	38,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	206,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	52,00 Euro/Jahr
Leitung Altersabteilung	100,00 Euro/Jahr
Stv. Leiter Altersabteilung	50,00 Euro/Jahr

Gerätewart Essingen	960,00 Euro/Jahr
Stv. Gerätewart Essingen	240,00 Euro/Jahr
Gerätewart Lauterburg	480,00 Euro/Jahr
Stv. Gerätewart Lauterburg	75,00 Euro/Jahr
Gerätewart Forst	25,00 Euro/Jahr
Kassierer Gesamtwehr	100,00 Euro/Jahr
Kassierer (je Abt. Ess./Lbg./Jugendfw)	50,00 Euro/Jahr
Schriftführer Gesamtwehr	50,00 Euro/Jahr
Schriftführer (je Abt. Ess./Lbg./Jugendfw)	50,00 Euro/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).
- (2) Die Gemeinde gewährt eine pauschale Aufwandsentschädigung für Übungen, diese beträgt pro Übung 2 EUR, jährlich höchstens 60 EUR.
- (3) Für die Kameradschaftskasse gewährt die Gemeinde einen pauschalen Zuschuss.
 - Abteilung Essingen: 650,00 €
 - Abteilung Lauterburg: 250,00 €
 - Jugendfeuerwehr: 250,00 €
 - Altersabteilung: 150,00 €
- (4) Entschädigung für den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C/CE
 - a) Für den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR gewährt.
 - b) Für den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse CE wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 3.500 EUR gewährt.

- c) Die Zuschüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 werden nur gewährt, wenn der Feuerwehrangehöriger sich für 10 Jahre zum weiteren Dienst bei der Freiw. Feuerwehr Essingen verpflichtet.
Sofern der Feuerwehrangehöriger vor Ablauf dieses Zeitraum die Freiw. Feuerwehr Essingen verlässt bzw. durch Beschluss des Feuerwehrausschusses und Verfügung des Bürgermeisters aus der Freiw. Feuerwehr Essingen entlassen wird, hat der Feuerwehrangehörige die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen.
- d) Der Rückzahlungsbetrag reduziert sich um jeweils 1/10 des ursprünglichen Förderbetrages für jedes vollendete Jahr aktiven Feuerwehrdienstes ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und Vorlage der Fahrerlaubnis C oder CE.
- (5) In den Einsatzabteilungen können Verpflegungswarte (Getränkewart) bestellt werden, diese werden über das "Sondervermögen für die Kameradschaftspflege" der jeweiligen Abteilung entschädigt, die Höhe der Entschädigung beschließt der jeweilige Abteilungsausschuss.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 28.11.1996 mit Änderungsbeschluss vom 20.02.2014 außer Kraft.

Essingen, den 30.11.2018
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.